



Regionalforstamt Ostwestfalen-Lippe
Bleichstraße 8, 32423 Minden

Tischmann Loh
Berliner Straße 38
33378 Rheda-Wiedenbrück

vorab per Mail

13.01.2020
Seite 1 von 2

Aktenzeichen
310-11-01.001
310-11-02.001
bei Antwort bitte angeben

Frau Bormann

Telefon 0571 83786-22
Mobil 0171 5873122
Telefax 0571 83786-85
ina,bormann@wald-und-
holz.nrw.de



**254. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bielefeld „Wohnen und Mischnutzung Amerkamp“ und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/O 14 im Parallelverfahren
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der städtischen Dienststellen**

Ihr Schreiben vom 26.11.2019

Sehr geehrte Frau Stock,

forstbehördliche Belange sind durch die Planungen betroffen.
Es handelte sich bei einem Teilbereich der jetzt für die Bebauung vorgesehenen Fläche um Waldflächen im Bereich des Mühlenbruchs in der Größenordnung von rund 1,6 ha, die im Zusammenhang mit früheren Bauplanungen für das Gebiet umgewandelt wurden und deren Kompensation noch aussteht.

Änderung des Flächennutzungsplans

Die im gültigen FNP dargestellte Waldfläche soll künftig Wohnbaufläche und Grünfläche - Umgrenzung von Flächen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft – werden.

Die Bedenken gegen die Planung und endgültige Umnutzung der Waldfläche können nur zurückgestellt werden, sofern die in der Begründung zur Planänderung angesprochene Bereitstellung einer geeigneten Ersatzaufforstungsfläche durch den Eigentümer nachgewiesen wird und ein zeitliches Konzept zur Umsetzung abgestimmt wird.

Bankverbindung
HELABA
Konto :4 011 912
BLZ :300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004
0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Ostwestfa-
len-Lippe
Bleichstraße 8
32423 Minden
Telefon 0571 83786-0
Telefax 0571 83786-85
ostwestfalen-lippe@wald-
und-holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de



Aufstellung des Bebauungsplanes

Zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden – sofern wie oben ausgeführt der Waldersatz geregelt ist - keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen. Die Wohnbebauung soll mit ausreichendem Abstand zum Bereich des Oldentruper Baches und der vorhandenen Waldfläche errichtet werden. Im Hinblick auf die noch zunehmende Erholungsnutzung im Gebiet ist eine gute Wegeführung unerlässlich, die auch Bereiche gewährleistet, die nicht erschlossen werden.

Ich bitte um Information zum weiteren Vorgehen hinsichtlich der Ersatzwaldfläche.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Ina Bormann